



Brüssel, den 4. März 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0037 (NLE)**

6546/20
ADD 1

PECHE 55

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 87 final - ANNEXES
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten in der Ostsee und anderen Gewässern für 2020 und zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 87 final - ANNEXES.

Anl.: COM(2020) 87 final - ANNEXES

Brüssel, den 4.3.2020
COM(2020) 87 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten in der Ostsee und anderen Gewässern für 2020 und zur
Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

ANHANG I

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/1838 wird wie folgt geändert:

- (1) Fußnote 2 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 25-32 erhält folgende Fassung:

„In den Unterdivisionen 25 und 26 ist vom 1. Mai bis zum 31. August der Fischfang im Rahmen dieser Quote verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder anderem passiven Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.“;

- (2) Fußnote 4 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 22-24 erhält folgende Fassung:

„Fischfang im Rahmen dieser Quote ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 1. Juni bis zum 31. Juli verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder anderem passiven Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.“.

ANHANG II

Die Anhänge I, IA, ID und IK der Verordnung (EU) 2020/123 werden wie folgt geändert:

- (1) In Anhang I werden die Vergleichstabellen der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen geändert, um nach dem Verweis auf den Nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) den Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) hinzuzufügen:

<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ	Echter Bonito
---------------------------	-----	---------------

- (2) In Anhang I wird die Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen geändert, um nach dem Verweis auf Rochen (*Rajiformes*) den Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) hinzuzufügen:

Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>
---------------	-----	---------------------------

- (3) In Anhang IA erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 folgende Fassung:

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 3a und 4 ⁽¹⁾
------	--	---------	--

Dänemark	pm ⁽²⁾	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	pm ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	pm ⁽²⁾	
Union	pm	

TAC pm

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r ⁽¹⁾	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

Insgesamt	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

(1) Im Bewirtschaftungsgebiet 2r kann die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.

(4) Anhang ID in Bezug auf die ICCAT wird wie folgt geändert:

- (a) Die folgende Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Echten Bonito im Atlantik wird eingefügt:

Art:	Echter Bonito <i>Katsuwonus pelamis</i>	Gebiet:	Atlantik (SKJ/ATLANT)
------	--	---------	--------------------------

TAC Entfällt. (1)

(1) Fänge von Echem Bonito durch Ringwadenfänger (SKJ/*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (SKJ/*ATLLL) sind getrennt zu melden.

- (b) Die Tabelle für Großaugenthun im Atlantik erhält folgende Fassung:

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
------	--	---------	--------------------------

Spanien	8 055,73	(1)(2)	Analytische TAC
Frankreich	4 428,60	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	3 058,33	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	15 542,66	(1)(2)	

TAC 62 500 (1)(2)

(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden.

(2) Ab Juni 2020 müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

- (c) Die Tabelle für Gelbflossenthun im Atlantik erhält folgende Fassung:

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
------	---	---------	--------------------------

TAC	110 000	(1)(2)	Analytische TAC
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.

(2) Ab Juni 2020 müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

- (5) Anhang IK in Bezug auf den SIOFA-Übereinkommensbereich wird wie folgt geändert:

„Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58 °00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94°40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56,5'	50° 23'
3	37° 56,5'	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

“